



Gesellschaftsvertrag

der

[Name der gGmbH]

§ 1 Firma, Sitz und Dauer der Gesellschaft

1. Die Firma lautet:

[Name der gGmbH].

2. Der Sitz der Gesellschaft ist **[Ort]**.

3. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Dauer errichtet.

§ 2 Zweck und Gegenstand der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft betreibt und unterstützt die Gemeinwesenarbeit im Stadtteil **[Name des Stadtteils]** in **[Name der Stadt]** zur Erreichung der in Ziffer 3a) bis g) genannten Zwecke.

2. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung

a) der Heimatpflege im Sinne der Pflege der Verbundenheit mit der Heimat als sozialem Erfahrungs- und Zugehörigkeitsraum und dem ihm innewohnenden Bildungswert,

b) des Denkmalschutzes,

c) der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens,

d) der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe,

- e) von Kunst und Kultur,
 - f) der Jugend- und Altenhilfe,
 - g) des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Gesellschaftszwecke.
4. Die Gesellschaftszwecke werden insbesondere verwirklicht durch folgende satzungsmäßige Maßnahmen, wobei die aus der Vermietung der Immobilien der Gesellschaft erwirtschafteten Überschüsse dauerhaft zur Zweckverwirklichung eingesetzt werden. Dies sind
- zu 3 a) die Durchführung von Nachbarschaftsprojekten, welche insbesondere durch Mitwirkung und Teilhabe im Quartier lebender Menschen das historische, kulturelle und soziale Profil des Stadtteils aufarbeiten, präsentieren und stärken,
 - zu 3 b) die Instandsetzung und der Erhalt des denkmalgeschützten industrie- und baukulturellen Erbes der ehemaligen [Gebäudetyp und Adresse; z. B.: „ehemaligen Bandweberei“] als identitätsstiftender Ort im Stadtteil und im öffentlichen Interesse im historischen, kulturellen und wissenschaftlichen Sinn,
 - zu 3 c) die Durchführung von Projekten, welche die Vielfalt der Kulturen und Sprachen in der Nachbarschaft abbilden und sichtbar machen, sowie die Schaffung von Orten für interkulturelle Begegnungen, welche die Verständigung untereinander und die Identität der hier Lebenden mit dem Stadtteil fördern,
 - zu 3 d) Durchführung von Projekten zum Beispiel mit der Stadtverwaltung [Stadtname], Schulen und Bildungs- und Qualifizierungsträgern in öffentlicher und freier Trägerschaft, mit regionalen Wirtschaftsförderungsgesellschaften, dem Jobcenter, der Universität [Name der Universität] und aktiven Nachbarschaftsvereinen zur Durchführung von Bildungsmaßnahmen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene sowie zur beruflichen Weiterbildung und Qualifizierung,
 - zu 3 e) die Veranstaltung und Förderung von Kunst- und Kulturprojekten, welche die Teilhabe aller Bewohner*innen des Stadtteils am kulturellen Leben stärken, insbesondere die Kunst im öffentlichen Raum oder partizipative Kunstprojekte,
 - zu 3 f) Kooperationen mit örtlichen Bildungs- und Qualifizierungsträgern, bürgerlichen Initiativen und Vereinen sowie Ehrenamtseinrichtungen zur zielgerichteten Koordinierung und Unterstützung von Angeboten für Kinder, Jugendliche und Seniorinnen und Senioren, welche die soziale Kompetenz und Eigenverantwortung fördern,
 - zu 3 g) die Unterstützung von Projekten, Angeboten und Kooperationen zur Stärkung und zum Ausbau des bürgerschaftlichen Engagements im nachbarschaftlichen Umfeld,

insbesondere im Rahmen der Entwicklung und Nutzung der Grundstücke Gemarkung [Name der Gemarkung], Flur [Flurnummer], Flurstücke [Nummer der Flurstücke] und Gebäude [Adresse] in [Name der Stadt und des Stadtteils].

Die Zweckverwirklichung kann auch durch die Unterstützung gemeinnütziger Einrichtungen nach Maßgabe des § 58 Nr. 1 Abgabenordnung (AO), durch die Förderung von

Kooperationen zwischen gemeinnützigen Organisationen sowie durch zweckorientierte öffentliche Veranstaltungen und Publikationen erfolgen.

Die genannten Beispiele zur Zweckverwirklichung sind nicht abschließend. Die Gesellschaft kann alle Maßnahmen durchführen, die geeignet sind, die Gesellschaftszwecke zu verwirklichen.

§ 3 Vermögen und Mittel

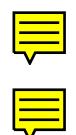
1. Die Gesellschaft erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen ihres Vermögens und den Zuwendungen Dritter, die nicht dem Vermögen zugeführt werden.
2. Die Erträge und vorgenannten Zuwendungen sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Gesellschaftszwecks zu verwenden. Freie oder zweckgebundene Rücklagen können gebildet werden, soweit dies steuerrechtlich zulässig ist.
3. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.
4. Die Gesellschaft darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Ausgaben begünstigen.
5. Die Gesellschafter*innen erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer Sachleistungen zurück.
6. Den durch die Gesellschaft Begünstigten steht ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Gesellschaft nicht zu.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 5 Stammkapital und Einlagen

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt in voller Höhe in Geld [Betrag – mindestens 25.000,00] Euro (in Worten: [Betrag in Worten, z. B.: „fünfundzwanzigtausend“]). Hier von hält [Name(n) der Gesellschafter*innen] einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von [Summe, z. B.: „25.000,00“] Euro mit der Nummer 1.
2. Die Geschäftsführer*innen haben unverzüglich nach Wirksamwerden jeder Veränderung in den Personen der Gesellschafterin oder des Umfangs ihrer Beteiligung eine von



ihnen unterschriebene Gesellschafterliste zum Handelsregister einzureichen, soweit dies nicht nach § 40 Abs. 2 GmbHG durch eine*n Notar*in erfolgt. Jede*r Gesellschafter*in ist verpflichtet, den Geschäftsführer*innen solche Veränderungen unverzüglich schriftlich mitzuteilen und nachzuweisen. Als Nachweis sind in der Regel entsprechende Urkunden in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift vorzulegen. Für den Nachweis einer Erbfolge gilt § 35 Grundbuchordnung (GBO) entsprechend.

3. Die Kosten etwaiger Kapitalerhöhungen (Notar*in, Gericht, eventuelle Genehmigungen, Anwält*innen, Steuerberatung) werden von der Gesellschaft getragen, soweit dies nicht im Erhöhungsbeschluss anders geregelt wird.

§ 6 Geschäftsführung

1. Die Gesellschaft hat eine*n oder mehrere Geschäftsführer*innen.
2. Die Geschäftsführer*innen sind verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag sowie den hiermit in Übereinstimmung stehenden Beschlüssen der Gesellschafter*innen zu führen.
3. Mehrere Geschäftsführer*innen sind, unbeschadet ihrer Vertretungsmacht nach außen, nur gemeinschaftlich zur Geschäftsführung befugt. Sie beschließen mit einfacher Mehrheit. Die Gesellschafter*innen können für die Geschäftsführer*innen eine Geschäftsordnung beschließen, die auch Abweichungen von den Bestimmungen dieses Absatzes, insbesondere eine Ressortverteilung, vorsehen kann. Die Geschäftsführer*innen bedürfen der vorherigen Zustimmung durch Gesellschafterbeschluss für alle Geschäfte und Rechtshandlungen, die ebenfalls in einer Geschäftsordnung niedergelegt sind; diese kann von der Gesellschafterversammlung aufgestellt und geändert werden.
4. Die Gesellschafterversammlung überwacht die Geschäftsführung. Sie hat ein unbeschränktes Recht auf Auskunft und Untersuchung. Die Geschäftsführung hat ihren Weisungen zu folgen.

§ 7 Vertretung

1. Ist nur ein*e Geschäftsführer*in vorhanden, so vertritt diese*r die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer*innen bestellt, so wird die Gesellschaft gemeinschaftlich durch zwei Geschäftsführer*innen oder durch eine*n Geschäftsführer*in in Gemeinschaft mit einem*r Prokurst*in vertreten. Auch wenn mehrere Geschäftsführer*innen bestellt sind, kann jedem*r oder Einzelnen von ihnen die Befugnis verliehen werden, die Gesellschaft einzeln zu vertreten.
2. Jedem*r Geschäftsführer*in kann es gestattet werden, im Namen der Gesellschaft mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter*in eines Dritten Rechtsgeschäfte vorzunehmen. (Befreiung von den Beschränkungen des § 181 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)), auch dann, wenn er*sie alleinige*r Geschäftsführer*in ist oder werden sollte.

§ 8 Jahresabschluss und Gewinnverwendung

1. Für die Aufstellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) – und soweit gesetzlich vorgeschrieben des Lageberichts -- sowie für die Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichts gelten die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die §§ 264 ff. und 316 ff. Handelsgesetzbuch (HGB).
2. Die Prüfung des Jahresabschlusses und eines Lageberichts hat, falls die Gesellschaft eine kleine Kapitalgesellschaft im Sinne von § 267 HGB ist, auch dann zu erfolgen, wenn die Gesellschafter*innen dies beschließen.
3. Die Gesellschafterversammlung kann beschließen, dass ein Teil des Gewinns im steuerlich zulässigen Umfang in Rücklagen eingestellt oder vorgetragen wird.

§ 9 Auflösung, Abwicklung und Anfallberechtigung

1. Die Gesellschaft wird durch Beschluss der Gesellschafter*innen aufgelöst. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen.
2. Als Liquidator*innen der Gesellschaft sind die Geschäftsführer*innen berufen. Hat die Gesellschaft mehrere Geschäftsführer*innen, sind von dem Beginn der Auflösung an nur jeweils zwei Liquidator*innen gemeinsam vertretungsberechtigt. Die Regelungen des Gesellschaftsvertrages über die Allein-, Einzel- und Gesamtvertretung gelten entsprechend.
3. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke dürfen Gesellschafter*innen nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten. Darüberhinausgehendes Vermögen fällt an die [Name der gemeinnützigen Organisation, an die das Vermögen fällt], sofern diese noch als gemeinnützig im Sinne des § 52 AO anerkannt ist, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
4. Sollte die [Name der gemeinnützigen Organisation aus § 9 Abs. 3] bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke der Gesellschaft nicht mehr existieren oder sollten ihre steuerbegünstigten Zwecke weggefallen sein, beschließen die Gesellschafter*innen, an welche gemeinnützige Einrichtung oder Einrichtungen die Mittel der Gesellschaft fallen sollen, die sie ausschließlich und unmittelbar für die in § 2 Abs. 3 der Satzung genannten Zwecke zu verwenden hat.
5. Ein entsprechender Beschluss darf erst nach vorheriger Zustimmung (Einwilligung) des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.



§ 10 Bekanntmachung der Gesellschaft

Die Bekanntmachung der Gesellschaft erfolgt, soweit eine öffentliche Bekanntmachung gesetzlich vorgeschrieben ist, ausschließlich im Bundesanzeiger.

§ 11 Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Kosten, insbesondere die Notar*in-, Rechtsberatungs-, Steuerberatungs- und Handelsregisterkosten einschließlich der Kosten der Veröffentlichung bis zu einem Gesamtbetrag in Höhe von [Betrag, z. B.: „4.000,00“] Euro.

§ 12 Schlussbestimmungen

1. Soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften des Gesetzes betreffend die Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages rechtsunwirksam, unklar oder lückenhaft sein, so werden dadurch die übrigen Bestimmungen in ihrer Wirksamkeit nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen, unklaren oder lückenhaften Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke tritt eine solche rechtswirksame Bestimmung, die dem, was die Parteien nach Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben oder bei Kenntnis des Mangels gewollt hätten, möglichst entspricht; dies gilt auch für die Bestimmung einer Leistung nach Maß oder Zeit, Frist oder Termin. Die Parteien haben alsbald in notarieller Urkunde festzuhalten, welche Regelung anstelle einer unwirksamen, unklaren oder lückenhaften Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Lücke tritt.